

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Thießen

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen auf seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufbau

Die Freiwilligen Feuerwehren sind Einrichtungen der Gemeinde Thießen. Es besteht eine Freiwillige Feuerwehr in Thießen und eine Freiwillige Feuerwehr im OT Luko (Ortsfeuerwehr Luko). Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), in der derzeit gültigen Fassung, und die Aufgabe einer Wasserwehr der Gemeinde nach § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), in der derzeitigen Fassung, obliegenden Aufgaben.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Altersabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Gemeindewehrleiter

- (1) Der Gemeindewehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr. Er wird auf Vorschlag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren von dem Gemeinderat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindewehrleiter gemäß der Reihenfolge vertreten.
- (2) Der Gemeindewehrleiter hat 2 Stellvertreter. Die beiden Stellvertreter werden auf Vorschlag der freiwilligen Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Die Stellvertreter tragen die Bezeichnung „1. Stellvertretender Gemeindewehrleiter“ bzw. „2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter“.
- (3) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr berühren, ist der Gemeindewehrleiter von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören.
- (4) Der Gemeindewehrleiter bestellt aus den einsatzdienstleistenden Mitgliedern nach deren Anhörung und Eignung die für die örtlichen Bereiche erforderlichen Gruppenführer.

§ 4 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr Luko. Er wird auf Vorschlag der Angehörigen der Ortsfeuerwehr Luko, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren von dem Gemeinderat bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Der Ortswehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Luko. Er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (3) Der Ortswehrleiter hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag der freiwilligen Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Er trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortswehrleiter“
- (4) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen, die die Ortsfeuerwehr Luko berühren, ist der Ortswehrleiter von der Gemeinde zu hören. Falls er das Interesse der Ortsfeuerwehr Luko für nicht gewahrt hält, soll der Gemeinderat ihn anhören.
- (5) Der Ortswehrleiter bestellt aus den einsatzdienstleistenden Mitgliedern nach deren Anhörung und Eignung die für die örtlichen Bereiche erforderlichen Gruppenführer.

§ 5 Wehrleitung

- (1) Die Wehrleitung besteht aus dem Gemeindeführer, seinen 2 Stellvertretern, den Gruppenführern, dem Schrift- und Kassenführer, der gleichzeitig als Pressesprecher auftritt, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Zeugwart als Beisitzer. Schriftführer, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindeführer aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei der Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendabteilung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter, den Gruppenführern, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten. Gerätewart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Ortswehrleiter aus den aktiven Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (2) Die Wehrleitung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, einberufen. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, ebenfalls jedoch mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, einberufen.
Der Gemeindeführer hat die Wehrleitung - der Ortswehrleiter die Ortswehrleitung - einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Wehrleitung unterstützt den Gemeindeführer - die Ortswehrleitung den Ortswehrleiter - bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Wehrleitung bzw. der Ortswehrleitung obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr;

- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen;
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung;
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen;
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die FF als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der FF im Land Sachsen-Anhalt.
- (4) Beschlüsse der Wehrleitung und Ortswehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Wehrleitung bzw. die Ortswehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über jede Sitzung der Wehrleitung bzw. der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem Beisitzer (Schriftführer) bzw. vom Ortswehrleiter und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der FF. Insbesondere obliegt ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht);
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der FF dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der FF teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist frühestens nach 10 Tagen, jedoch spätestens nach 30 Tagen, eine nochmalige Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Altersabteilung sowie Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 7 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der FF sind an den Träger der Feuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung wird die endgültige Aufnahme entschieden.
- (3) Die Probezeit nach Absatz 2 entfällt für freiwillige Angehörige der FF, die aus der Jugendabteilung übertreten.
Aktive freiwillige Angehörige einer FF können ohne Probezeit übernommen werden.

§ 8 Aktive Mitglieder

Für den Einsatz geeignete Einwohner der Gemeinde Thießen über 18 Jahre können Mitglieder der FF werden. Die Gemeinde Thießen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Thießen.

§ 9 Altersabteilung

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10 Jugendabteilung

Geeignete Jugendliche im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Feuerwehrangehörige und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Gemeinderat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung bzw. die Ortswehrleitung.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen jeder Zeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Gemeindeführer bzw. Ortswehrleiter angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde Thießen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Thießen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für die FF“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens innerhalb von 48 Stunden - über den Gemeindeführer bzw. den Ortswehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des FF-Dienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
- (5) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat ein Recht auf gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung. Die Kosten trägt die Gemeinde Thießen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung FF des Landes Sachsen-Anhalt verliehen werden. Die Verleihung eines nächst höheren Dienstgrades erfolgt auf Beschluss der Wehrleitung. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister vorgenommen. Die Verleihung vom Dienstgrad „Brandmeister“ aufwärts erfolgt nach Anhörung des Kreisbrandmeisters.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Geschäftsunfähigkeit, Ausschluss, Auflösung der FF, bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes.
Die Mitgliedschaft in der FF endet für Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendabteilung bzw. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der FF nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der FF hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern der Jugendabteilung die Wehrleitung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 und 3. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
- (4) Beschlüsse gemäß Absatz 4 hat der Gemeindeführer bzw. der Ortswehrleiter dem Bürgermeister schriftlich mit Begründung anzuzeigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen vom Bürgermeister in Form eines Verwaltungsaktes mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Gemeindeführer bzw. der Ortswehrleiter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Gemeindeführer bzw. der Ortswehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Das ausgeschiedene Mitglied erhält vom Gemeindeführer bzw. vom Ortswehrleiter eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Thießen, den

Lutze
Bürgermeister

(Siegel)